



Haus- und Schulordnung
(Fassung vom **Juni** 2022)

Präambel

Das Eduard-Mörrike-Gymnasium, das auf eine 500-jährige Schulgeschichte zurückblicken kann, hat als Landgymnasium den Vorzug einer überschaubaren Größe, was in einer als familiär empfundenen Atmosphäre seinen Niederschlag findet.

Deshalb verstehen wir uns als schulische Lern- und Lebensgemeinschaft, die alle am Schulleben Beteiligten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern will. Hierzu sind ein effektiver Unterricht und größtmöglicher Lernerfolg unserer SchülerInnen ebenso wichtig wie Erfahrungen des Zusammenlebens in einer intakten Gemeinschaft, an der Eltern, SchülerInnen sowie LehrerInnen nach Kräften mitwirken.

Als Schule mit sozialem Profil legen wir besonderen Wert auf Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Respekt und Gewaltfreiheit. Offenheit, Dialogbereitschaft, Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein beschreiben in diesem Zusammenhang weitere wichtige Ziele. Im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung fördern wir den reflektierten und zielgerichteten Umgang mit neuen Medien.

Damit diese Vorstellungen von schulischer Gemeinschaft verwirklicht werden können, haben wir uns alle auf sinnvolle und notwendige Regeln geeinigt. SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen, die folgende Haus- und Schulordnung einzuhalten, um zu einem guten Für- und Miteinander zu gelangen.

I. Verhalten und Ordnung in der Schule

1. Jegliches gewalttätige Verhalten gegen Personen oder Sachen ist strikt verboten. Derartige Handlungen dürfen von niemandem toleriert werden.
2. Alle sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, Energie zu sparen, sowie Müll nach Möglichkeit zu vermeiden. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
3. Mit dem Schulinventar ist generell pfleglich umzugehen.
4. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht erschienen, so meldet dies der/die KlassensprecherIn auf dem Sekretariat oder im Lehrerzimmer. Notfalls verständigt er/sie die Lehrkraft, die in der Nachbarklasse unterrichtet.
5. Die Klassen regeln die Ordnungsdienste (Tafel, Schlüssel, Reinigung, Altpapier usw.) zu Beginn des Schuljahres. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde am Vor- bzw. Nachmittag sind folgende Aufgaben zu erledigen: Fenster schließen, Licht löschen, Tafel reinigen, aufstuhlen, Zimmer auskehren und abschließen.
6. Pro Schuljahr ist bis zu zwei Mal pro Klasse ein Wochendienst durchzuführen. Die genaue Einteilung erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres.
7. Im gesamten Schulbereich ist den Schülerinnen/Schülern das Rauchen, das Mitführen von Waffen, Schneeballwerfen sowie das Betreten der Flachdächer verboten.
8. Bei Unterrichtsbetrieb, Schulausfahrten und Schülerveranstaltungen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot.
9. Die Nutzung von Smartphones und anderen elektronischen Endgeräten ist sowohl auf den Fluren als auch auf dem Pausenhof verboten. Die Nutzung dieser Geräte unter Aufsicht der Lehrperson ist hiervon ausgenommen. Näheres regelt die Mediennutzungsordnung.
10. Das Mitführen von elektronischen Geräten und sonstigen Wertgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird grundsätzlich nicht übernommen. Sind solche Gegenstände vorübergehend abzugeben – dies trifft z.B. auf Sportunterricht, Klassenarbeiten, pflichtwidrige Benutzung zu -, müssen sie in einem von der Lehrkraft bereitgestellten, stets zugänglichen und einsehbaren Behältnis von den SchülerInnen selbst abgelegt und selbst herausgenommen werden.
11. Die Bekleidung aller muss dem Charakter der Schule als einer öffentlichen Einrichtung angemessen sein.

II. Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. Alle LehrerInnen des Schulzentrums Neuenstadt sind gegenüber allen Schülerinnen/Schülern weisungsberechtigt. Deren Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Alle Schülerinnen/Schüler, die die Mensa benutzen, haben sich an die Mensaordnung zu halten.
Schulfremde sind von allen anzusprechen bzw. im Sekretariat zu melden.
2. Das Eduard-Mörrike-Gymnasium öffnet um 7.15 Uhr und schließt nach der letzten Unterrichtsstunde.
3. Alle LehrerInnen und SchülerInnen finden sich pünktlich zum Unterricht ein. Beim Läuten zu Beginn der Stunden gehen die SchülerInnen in ihr Klassenzimmer nehmen ihre Plätze ein und legen das Unterrichtsmaterial bereit.
4. Während der Unterrichtszeit darf ein minderjähriger Schüler/ eine minderjährige Schülerin den Schulbereich nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Während der gesamten Öffnungszeit stehen den Schülerinnen/ Schülern die ihnen zugeteilten Aufenthaltsräume zur Verfügung.
5. SchülerInnen, die eine Freistunde haben, verbringen diese in dem ihnen zugewiesenen Raum. Wenn sie das Schulgebäude verlassen, gilt dies mit allen rechtlichen Folgen (Erlöschen des Versicherungsschutzes) als Unterbrechung der Unterrichtszeit.
6. Fachräume und Sporthallen dürfen nur nach Aufforderung der Lehrkraft betreten werden. SchülerInnen, die vor den Fachräumen warten, verhalten sich ruhig, um den Unterricht in den anderen Räumen nicht zu stören.
7. In der Mittagspause stehen den Schülerinnen/Schülern in der Regel auch ihre Klassenzimmer zur Verfügung, unter der Bedingung, dass das Klassenzimmer von der Klasse sauber gehalten wird, Türen bleiben geöffnet (ausgenommen: Zeiten für das Reinigungspersonal).
8. Fahrräder dürfen nur in die Fahrradständer abgestellt werden.

III. Unterricht

1. Klassenarbeiten und Notengebung

- Pro Woche und Klasse sind maximal zwei, inklusive Nachschriften maximal 3 Klassenarbeiten zulässig. Ausnahme: Kursstufe.
- Am ersten Schultag nach den Ferien dürfen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.
- Eine langfristige Planung von Klassenarbeiten ist sinnvoll, Einträge erfolgen auf lserv.
- Unterschriften von Eltern unter Klassenarbeiten dürfen grundsätzlich nicht eingefordert werden.
- Die Angabe des Durchschnitts ist freiwillig, kann jedoch von den Schülerinnen/Schülern erfragt werden.
- Über die Anfertigung von Verbesserungen werden keine Beschlüsse getroffen.
- Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird im Zeugnis bestätigt.
- SMV-Leistungen und Einträge im Tagebuch werden bei der Festsetzung der Verhaltens- und Mitarbeitsnoten berücksichtigt, ein Verbindungslehrer hat Anwesenheitsrecht.

2. Hausaufgaben

- Die Hausaufgabenregelung betrifft nur die Klassenstufen 5 – 10.
- Bei Nachmittagsunterricht dürfen auf den nächsten Tag keine Hausaufgaben gegeben werden.
- Über die Ferien werden in der Regel keine Hausaufgaben gestellt.

IV. Pausenordnung

1. In der großen Pause begeben sich die SchülerInnen unverzüglich auf die Pausenhöfe. Bei schlechter Witterung können sie sich in ihren Klassenzimmern aufhalten. Der Pausenhof des Eduard-Mörrike-Gymnasiums reicht bis zum Kiosk.
2. SchülerInnen der Kursstufen können sich in der großen Pause im Klassenzimmer aufhalten.

V. Schulbesuch, Beurlaubung, Entschuldigungen

1. Jeder Schüler/ jede Schülerin ist zu regelmäßigem Besuch aller Unterrichtsstunden, auch der Arbeitsgemeinschaften, zu denen er/sie zugelassen ist, sowie zur Teilnahme an Lehrgängen, Wanderungen, Schulfeiern usw. verpflichtet.
2. Die Entschuldigungspflicht bei Verhinderung (z.B. Krankheit) oder die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder Fächern ist in der „Schulbesuchsverordnung“ geregelt.
3. Für Entschuldigungen gilt derzeit:
Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung binnen zweier Tage per Email **oder schriftlich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige SchülerInnen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
Für die Kursstufen gilt ein eigenes Verfahren.
Wenn ein Schüler/eine Schülerin während des Vormittags nach Hause oder zum Arzt geht, entschuldigt er/sie sich bei der Lehrkraft, die er/sie in der nächsten Stunde hätte.
4. Für die Beurlaubung schreibt die „Schulbesuchsordnung“ vor:
Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen/ Schülern von diesen selbst zu stellen.
Bis zu einem Tag kann der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin entscheiden, darüber hinaus entscheidet der Schulleiter.
Eine Ausweitung der Ferien am Anfang und/oder Ende ist nicht möglich.